

**Antragsstellender:**

AStA

**Antrag: Beschluss über den Beitritt zum Verein zur Förderung der Mobilität im Studium**

Das Studierendenparlament möge über folgenden Gegenstand beraten und abstimmen:  
Beitritt zum Verein zur Förderung der Mobilität im Studium

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierendenschaften im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen und soll die Interessenvertretung, Vernetzung und Unterstützung der Studierendenschaften und Studierenden gewährleisten. Wesentliche Aufgaben, die vorher über die V-LAK (Verkehrs-LandesAstenKonferenz) behandelt wurden, werden in den Verein verlagert.

Die Mitgliedsbeiträge für die Studierendenschaft der C. v. O. Universität Oldenburg betragen 0,10 Euro pro immatrikulierten Studierenden pro Semester.

**Begründung**

ggf. mündlich

# SATZUNG

## des Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium

### *P R Ä A M B E L*

*In dem Bewusstsein, dass die Ausbildung an den staatlichen und privaten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der zunehmenden Globalisierung den Studierenden eine immer größer werdende Flexibilität und Mobilität und damit den zunehmenden Einsatz von ökonomischen und ökologischen Ressourcen abverlangt, haben sich die Mitglieder des Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium mit dem Ziel zusammengeschlossen, die Studierenden und Studierendenschaften – unter besonderer Berücksichtigung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) – durch umfassende Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 der zu beschließenden Vereinssatzung zu unterstützen und durch einen permanenten Austausch der an den betreffenden Hochschulen gewonnenen Erkenntnisse zu fördern.*

*Dabei steht das Interesse der Studierenden und Studierendenschaften im Vordergrund, sowohl eine strukturierte Basis für den landesweiten Austausch von Wissenschaft und Lehre zwischen den Universitäten einzurichten, als den Studierenden auch die Möglichkeiten einer Zeit und Kosten sparenden Studienplatzwahl unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte zu bieten.*

*Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft, von Umweltorganisationen und Verkehrsverbänden sowie Jugend- und Schülerorganisationen zu den Konferenzen des Vereins eingeladen und mit ihren Erfahrungen zur Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.*

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Mobilität im Studium“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr (01.10. bis 30.09.).
4. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Studierendenschaften im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen und soll die Interessenvertretung, Vernetzung und Unterstützung der Studierendenschaften und Studierenden gewährleisten.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (§ 21 BGB). Die Gemeinnützigkeit des Vereins i.S. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) soll angestrebt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Bildung insbesondere durch Konzentration, Verbreitung und Vermittlung studienbezogener Informationen zur Steigerung der Mobilität und Effektivität im Sinne einer rationellen Bewältigung von Zeit und Weg unter Berücksichtigung umweltschonender Fortbewegungs- bzw. Verkehrsmittel,
  - b) länderübergreifende Förderung der Kommunikation, Kooperation und des Wissensaustausches zwischen den Studierendenschaften zwecks Planung und Durchführung von Projekten unter anderem mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. in Bezug auf das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen für Studierende),
  - c) Förderung der Entwicklung von umweltverträglichen Fortbewegungsmitteln und Mobilitätsstrukturen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Ressourcen in Kooperation mit Politik und Wirtschaft,
  - d) Förderung und Durchführung von dieser Thematik entsprechenden Informations- bzw. Bildungsveranstaltungen für die Allgemeinheit sowie diesbezüglicher Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung unter besonderer Berücksichtigung umweltpolitischer Aspekte zu verwenden hat.

## **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. In dem in Absatz 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede Studierendenschaft einer staatlichen oder einer privaten Hochschule im Geltungsbereich des landesweiten Semestertickets Niedersachsen/Bremen werden, die körperschaftlich konstituiert sind und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragserhebung im Sinne des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils gültigen Fassung besitzen. Außerdem können natürliche, volljährige Personen und juristische Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Soweit eine Studierendenschaft nach Abs. 1 nicht besteht, kann jeweils nur eine, sich für die gesamte Hochschule, eine Abteilung oder andere Einheit konstituierende Studierendenschaft die Mitgliedschaft erwerben. Die Studierendenschaft muss jedoch folgende Voraussetzungen erfüllen, die sich aus ihrer Satzung ergeben müssen:
  - a) Die Vertretungsorgane müssen in freier, gleicher und allgemeiner Wahl gewählt werden.
  - b) Die Vertretungsorgane dürfen nicht gleichzeitig Organ und/oder anderes Gremium der jeweiligen Hochschule sein.
3. Studierendenschaften, welche die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
4. Soweit eine Studierendenschaft nach Abs. 2 nicht besteht, können die nach Landesrecht vorgesehenen studentischen Vertretungsorgane die Mitgliedschaft erwerben.

5. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des betreffenden Mitglieds.
- d) bei natürlichen Personen durch Tod.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, durch die Delegierten vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand erhält die Möglichkeit zur vorherigen Stellungnahme. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied bekanntzugeben.

4. Der Verlust der Rechtsfähigkeit, die dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen ist, führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft, was durch Vorstandsbeschluss festzustellen und bekanntzumachen ist. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung halbjährlicher Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie kann erforderlichenfalls auch eine Betragsordnung beschließen.

### **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der RechnungsprüferInnen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über eine Geschäfts-, Rechts- und Verfahrensordnung, Beitrags- und Finanzordnung sowie weiterer, die Vereinsgeschäfte regelnde Ordnungen (nach Bedarf)
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Haushaltsjahr statt. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder durch elektronische Kommunikationsmittel ein.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder dies schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Nachträgliche Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Teilnehmende der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Delegierten der Studierendenschaften und Studierenden
- b) die Vereinsorgane
- c) zugelassene Gäste

d) zugelassene Vertretende der Medien

2. Die Delegierten der Studierendenschaften und Studierenden besitzen Rederecht. Über die Zulassung von Gästen und Medienvertretenden sowie deren Rederecht entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch eine doppelt qualifizierte (einfache) Mehrheit, d.h. neben der überwiegenden Mehrheit der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierenden (gem. Abs. 5) auch durch die Mehrzahl der anwesenden Studierendenschaften.

4. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens ein Drittel der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierenden anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen und durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. In der Mitgliederversammlung haben die Studierendenschaften von Hochschulen

a) bis zu 8.000 Studierende jeweils eine Stimme, entsprechend ein/e Delegierte/n,

b) bis zu 16.000 Studierende jeweils zwei Stimmen, entsprechend bis zu zwei Delegierte,

c) bis zu 24.000 Studierende jeweils drei Stimmen, entsprechend bis zu drei Delegierte

d) über 24.000 Studierende jeweils vier Stimmen, entsprechend bis zu vier Delegierte,

die Teilnahme, Rede-, Antrags- und Stimmrecht besitzen. Das Stimmrecht kann jedoch nur einheitlich ausgeübt werden. Fördermitglieder und Mitglieder der Organe besitzen kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied i.S. § 4 Abs. 1 der Satzung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für alle Teilnehmenden ausgeschlossen.

6. Der Ermittlung der Stimmberechtigung für die Studierenden werden die zu Beginn des Haushaltsjahres des Vereins eingeschriebenen Studierenden der betreffenden Studierendenschaft zugrunde gelegt, die den entsprechenden Nachweis bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres zu führen hat und insofern gegenüber dem Verein auskunftspflichtig ist.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von jeweiliger Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der durch die Delegierten vertretenen Stimmen der Studierendenschaften. Auf §71 BGB wird hingewiesen.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten dies beantragt. Wahlen und andere Personalabstimmungen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, und zwar der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der Vorstand kann um bis zu drei weitere Mitglieder durch Wahl der Mitgliederversammlung erweitert werden, soweit dies die Geschäftsführung des Vereins erfordert. Diese kooptierten Mitglieder sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Ihre Abberufung bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3. Rechtsgeschäfte des Vorstands mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Zur Erfüllung seiner geschäftsführenden Aufgaben kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu einer angemessenen Vergütung beschäftigen und eine Geschäftsstelle einrichten. Dem/Der Geschäftsführer/in kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss Außenvertretungsvollmacht i. S. § 26 BGB erteilt werden. Der/Die Geschäftsführer/in muss kein Mitglied des Vereins sein.

5. Die Haftung des Vorstands und des/r Geschäftsführer/in ist auf Fälle vorsätzlicher Handlungen beschränkt; eine Haftung für einfache oder grobe Fahrlässigkeit ist demnach insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung oder Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit von Personen.

### **§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;



6. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

### **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufungsfrist beträgt in jedem Falle eine Woche. Die Einladung soll eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, bei mehr als zwei mindestens 50 % aller Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedem Vorstandsmitglied, unabhängig von seiner Funktion, gleiches Stimmrecht zukommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der jeweiligen Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. In dem betreffenden Protokoll sollen Ort, Zeit, Namen der Teilnehmenden sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse eingetragen werden. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

4. Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre vorherige Zustimmung zu dieser Verfahrensweise für die zu beschließenden Regelungen erklären.

5. Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt regelmäßig ein Jahr ab seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet automatisch mit dem Ablauf der Amtszeit oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die/der erste und die/der zweite Vorsitzende bleiben allerdings so lange im Amt, bis ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben und Geschäfte sowie Erarbeitung von Konzepten für die Vereinsarbeit kann der Verein Ausschüsse bilden, die eigenständig auf der Grundlage der Ziele und Zwecke des Vereins arbeiten.

2. Die Ausschüsse haben in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich u. a. folgende Aufgaben:

a) Meinungs-austausch, Diskussion und Vorbereitung von konzeptionellen Vorschlägen zur aktuellen und künftigen Vereinsarbeit

b) Erarbeitung von Konzepten und Vorschlägen bestimmter Themenbereiche für die Mitgliederversammlung

c) Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Gestaltung der Satzung sowie weiterer Regelwerke für den Verein, insbesondere einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Rechts- und Verfahrensordnung sowie weiterer Ordnungen zur Vorlage an die Mitgliederversammlung

3. Die Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstands für bestimmte Themenbereiche gebildet. Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen obliegt der Mitgliederversammlung, die auch deren Mitglieder wählt.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer doppelt qualifizierten Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten vertretenen, anwesenden Stimmen der Studierenden und der Mehrzahl der anwesenden Studierendenschaften beschlossen werden.

2. Die Auflösung darf nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig die anfallberechtigte Körperschaft i.S. § 2 Abs. 6 mit der in Abs. 1 erforderlichen Mehrheit bestimmt.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.

4. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ..... errichtet. Die Gründungsmitglieder, vertreten durch die Delegierten der Studierendenschaften, unterzeichnen diese Satzung hiermit wie folgt:

(Es folgen die Unterschriften der Delegierten, des/der Protokollführer/in und der Versammlungsleitung)

# Finanz- und Beitragsordnung

## Abschnitt 1 - Finanzordnung

### §1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des „Vereins zur Förderung der Mobilität im Studium“.

### §2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr (01. Oktober bis 30. September).
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind korrespondierende Titel zulässig.
- (4) Der Haushaltsplanentwurf wird vom Vorstand erstellt und beraten.
- (5) Die Beratung über den Entwurf findet bis zum 31. Juli des laufenden Geschäftsjahres statt.
- (6) Das Ergebnis der Beratung ist auf der Mitgliederversammlung vom zuständigen Vorstandsmitglied zu erläutern und zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Bis zum Beschluss des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung können nur solche Ausgaben getätigt werden, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

### §4 Jahresabschluss

- (1) Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 30. September des Folgejahres zu erstellen.
- (2) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten RechnungsprüferInnen zu prüfen. Darüber hinaus sind die RechnungsprüferInnen berechtigt weitere Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die RechnungsprüferInnen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### §5 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Der „Verein zur Förderung der Mobilität im Studium“ unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs mindestens ein Girokonto und eine Barkasse.
- (2) In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
- (3) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 7 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Grundes für die Einrichtung erfolgen.

#### **§6 Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
- (2) Erwirtschaftete Überschüsse werden über die Girokonten des Vereins verbucht.

#### **§7 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Vorstand bestimmt mit 2/3 Mehrheit ein finanzverantwortliches Vorstandsmitglied, welches volljährig sein muss.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (3) Das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied führt den Zahlungsverkehr der Barkasse.
- (4) Über den Bestand sowie sämtliche Zu- und Abflüsse der Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen. Der Kassenbestand muss ständig mit dem im Kassenbuch geführten Bestand übereinstimmen.
- (5) Das Barkassenlimit wird auf 400,00 Euro festgelegt.
- (6) Wenn der Betrag des Barkassenlimits überschritten wird, ist die Differenz zum festgelegten Limit auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen) kann das Kassenlimit kurzzeitig überschritten werden.
- (8) Eine Limitüberschreitung ist im Kassenbuch kurz zu begründen und durch
  1. den ersten Vorsitzenden vorher genehmigen zu lassen, sofern das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig der/die erste Vorsitzende ist.
  2. den zweiten Vorsitzenden vorher genehmigen zu lassen, sofern das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied gleichzeitig der/die erste Vorsitzende ist.
- (9) Das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied kann Barauszahlungen in Höhe des Kassenlimits unter Beachtung von Absatz 4 selbständig durchführen. Der Geschäftsfall muss im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.

- (10) Die Führung der Barkasse kann im Verantwortungsbereich des finanzverantwortlichen Vorstandsmitgliedes z.B. auf Angestellte übertragen werden. Dies betrifft auch die Ermächtigung über die Höhe der Barverfügungen unter Beachtung von Absatz 5.
- (11) Kompetenzübertragungen sind schriftlich zu dokumentieren. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten Sitzung informiert werden.
- (12) Bei längerer Abwesenheit des für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen ist durch den Vorstand die Vertretung festzulegen und die Übergabe durchzuführen. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschriften des Übergebenden an den Übernehmenden im Kassenbuch zu dokumentieren.
- (13) Festgestellte Differenzen sind ebenfalls auszuweisen und unverzüglich dem Vorstand sowie im Rahmen der nächsten Sitzung, der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (14) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (15) Bei Gesamtabrechnung muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt sein.
- (16) Vor der Anweisung des Betrages muss die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch Unterschrift bestätigt sein. Dabei sind mögliche Skontofristen einzuhalten.
- (17) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 15. September des auslaufenden Geschäftsjahres abzurechnen.
- (18) Zeichnungsberechtigt für die Konten des Vereins ist das Finanzverantwortliche Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen Person des Vorstands.

## **§8 Eingehen von Verbindlichkeiten**

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
1. Jedem einzelnen Vorstandsmitglied mit einer Summe bis zu 50,00 Euro.
  2. Dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied mit einer Summe bis zu 1.000,00 Euro.
  3. Dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied zusammen mit der/dem ersten Vorsitzenden mit einer Summe bis zu 5.000,00 Euro, sofern das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied nicht gleichzeitig der/die erste Vorsitzende ist.
  4. Dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied zusammen mit der/dem zweiten Vorsitzenden mit einer Summe bis zu 5.000,00 Euro, sofern das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied gleichzeitig der/die erste Vorsitzende ist.
  5. Dem Vorstand auf einstimmigen Beschluss mit einer Summe bis zu 10.000,00 Euro.

- (2) Darüberhinausgehende Beträge sind durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Bei Anschaffungen, die einen Wert von 1.000,00 Euro übersteigen sind drei Angebote auszuweisen. Anschaffungen mit einem Wert über 10.000,00 Euro sind auszuschreiben.

#### **§9 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Vorstandsmitglieder erhalten pauschal eine Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro pro Monat steuerfrei. *[gemäß EStG §3 Nr. 26a]*
- (2) Vorstandsmitglieder können auf die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 verzichten, dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Aufwendungsersatz gemäß §27 Abs. 3 und § 670 BGB gilt weiterhin.

## Abschnitt 2 - Beitragsordnung

### **§10 Beitragshöhe**

- (1) Der Verein zur Förderung der Mobilität im Studium erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für Studierendenschaften betragen 0,10 Euro pro dort immatrikulierten Studierenden pro Semester. Bei Studierendenschaften von Hochschulen, die in Trimestern organisiert sind gilt ein Jahrespreis von 0,20 Euro pro dort immatrikulierten Studierenden zu zahlen in zwei Raten.
- (3) Studierendenschaften die nach dem 31. März eines Haushaltsjahres beitreten zahlen im entsprechenden Haushaltsjahr nur für ein Semester bzw. einen Jahrespreis von 0,10 Euro pro Studierenden gemäß Abs. 2 Satz 2.
- (4) Studierendenschaften die ihre Mitgliedschaft nach dem **tt.mm.jjjj** neu oder nach zwischenzeitigem Austritt wieder erklären, sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr von 400,00 Euro verpflichtet.

### **§11 Berechnung des Beitrags**

- (1) Studierende welche gemäß Punkt 4.1, 4.2 Buchstabe d) oder 8.5 der Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket kein landesweites Semesterticket über das Mitglied erhalten werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- (2) Die Berechnung der Studierendenzahlen für das Wintersemester und bei Hochschulen mit Trimestern erfolgt anhand der gemäß der Satzung §9 Abs. 6. mittels Endmeldung des am 01. Oktober des Vorjahres laufenden Semesters bzw. Trimesters gemäß der Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket gemeldeten Studierendenzahlen.
- (3) Bei Hochschulen mit Semestern erfolgt die Berechnung der Studierendenzahlen für das Sommersemester mittels Endmeldung des Vorjahressemesters gemäß der Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket gemeldeten Studierendenzahlen.
- (4) Zur Berechnung des Beitrags übermitteln die Mitglieder bei Beitritt die Studierendenzahlen des Vorjahressemesters bzw. des am 01. Oktober des Vorjahres

laufenden Trimesters mittels Endmeldung-Meldebogen gemäß der Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket binnen 30 Tagen nach Beitritt. Dies gilt auch für Gründungsmitglieder.

- (5) Die Mitglieder teilen dem Verein zur Berechnung des Betrags laufend die Endmeldung im Rahmen der Meldung an die NITAG gemäß 8.6. Vereinbarung zum Landesweiten Semesterticket mit, jedoch spätestens zwei Monate vor Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.

#### **§12 Fälligkeit**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Oktober und 01. April eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen fällig.

### **Abschnitt 3 – In-Kraft-Treten und Änderungen dieser Ordnung**

#### **§13 In-Kraft –Treten**

- (1) Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand auf der Beratung am **tt.mm.jjjj** genehmigt und tritt mit Wirkung zum **tt.mm.jjjj** in Kraft.
- (2) Änderungen der Finanzordnung sind auf Antrag mit doppelt qualifizierter einfacher Stimmmehrheit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Ort, Datum

Vorsitzende

Finanzverantwortliche

# Kalkulation

**Haushalts-  
jahr 20/21**

**Summe** - €

## ***Einnahmen***

Beitriffsbeiträge	- €
Mitgliedsbeiträge Vollmitglieder	7.000,00 €
Einnahmen durch Infomaterial an Mitglieder (korrespondiert zusammen mit Folgetitel zum Großteil gegen die "WERBUNG/INFOMATERIAL/VERÖFFENTLICHUNGEN (offline)")	
Einnahmen durch Infomaterial an Nicht-Mitglieder	
<b>SUMME EINNAHMEN</b>	<b>7.000,00 €</b>

## ***Ausgaben***

LÖHNE (inkl NK)	- €
AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN	1.100,00 €
WERBUNG/VERÖFFENTLICHUNGEN/INFOMATERIAL (online)	1.500,00 €
WERBUNG/INFOMATERIAL/VERÖFFENTLICHUNGEN (offline)	1.000,00 €
VERANSTALTUNGEN UND VERSAMMLUNGEN	- €
REISEKOSTEN	400,00 €
BÜROMATERIAL/GESCHÄFTSBEDARF/DRUCKKOSTEN	500,00 €
KONTOFÜHRUNG	40,00 €
RECHTSKOSTEN	3.500,00 €
AUFTRAGSARBEITEN	3.000,00 €
ZBV	500,00 €
SOZIALFONDS	- €
Rücklagenbildung	- 4.540,00 €
<b>GESAMTAUSGABEN</b>	<b>7.000,00 €</b>